

**Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Korrektur der wichtigen Mitteilung vom 1.10.2009 an die Anlegerinnen und Anleger des Fonds
„Allianz RCM Transatlanta“ (künftig „Allianz RCM US Large Cap Growth“)**

Abweichend von der Wichtigen Mitteilung im elektronischen Bundesanzeiger vom 1.10.2009 zur Änderung der Anlagepolitik und des Namens des Fonds „Allianz RCM Transatlanta“ (künftig „Allianz RCM US Large Cap Growth“) wird diese Änderung verbunden mit der Änderung der Risikoklasse nicht zum 01.04.2010, sondern erst zum 01.07.2010 erfolgen.

Die Anlagepolitik des Fonds wird zum 01.07.2010 dahingehend geändert, dass sich das Aktienengagement des Sondervermögens zukünftig auf Emittenten aus den Vereinigten Staaten, bei welchen es sich um Wachstumswerte mit großer Marktkapitalisierung handelt, fokussiert. Aktien, deren Emittenten in Kanada ansässig sind oder die eher dem Bereich der Substanzwerte zuzurechnen sind, können zukünftig noch als Beimischung erworben werden.

§ 1 Abs. 1 a) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds erhält daher mit Genehmigung der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) ab dem 01.07.2010 folgenden Wortlaut:

- a) *Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine, sofern der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat.*

Die Gesellschaft erwirbt Aktien, die nach ihrer Einschätzung zusammen mit allen im Sondervermögen vorhandenen Aktien ein auf Wachstumswerte, d. h. auf Aktien mit einem im aktuellen Kurs nicht hinreichend berücksichtigten Wachstumspotenzial, ausgerichtetes Aktienportfolio darstellen, wobei das jeweils emittierende Unternehmen eine Marktkapitalisierung von mindestens 3 Mrd. USD zum Erwerbszeitpunkt aufweist.

Vor diesem Hintergrund ändert sich auch das Risikoprofil des Sondervermögens. Insbesondere das Konzentrationsrisiko steigt aufgrund des auf einen engeren Markt fokussierten Anlagespektrums, an mit der Folge, dass der Fonds nach Wirksamwerden der geänderten Besonderen Vertragsbedingungen nicht mehr in die Risikoklasse 3 – gewinnorientiert – sondern in die Risikoklasse 4 – risikobewusst – einzustufen ist. In diesem Zusammenhang sei auch auf das unten stehende Angebot zum kostenlosen Umtausch der Anteile hingewiesen.

Zusätzlich wird der Name des Sondervermögens von „Allianz RCM Transatlanta“ in „Allianz RCM US Large Cap Growth“ geändert. Entsprechend erfolgt auch eine Anpassung des § 5 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen.

Im Zuge der Änderungen der Anlagepolitik entfällt die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung; diese wurde daher bereits letztmalig zum 31.01.2010 entnommen.

Die Anleger des Allianz RCM Transatlanta sind berechtigt, ihre Anteile kostenlos in Anteile des Sondervermögens Allianz RCM Interglobal umzutauschen.

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.07.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

Allianz RCM US Large Cap Growth,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:

a) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine, sofern der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat.

Die Gesellschaft erwirbt Aktien, die nach ihrer Einschätzung zusammen mit allen im Sondervermögen vorhandenen Aktien ein auf Wachstumswerte, d. h. auf Aktien mit einem im aktuellen Kurs nicht hinreichend berücksichtigten Wachstumspotenzial, ausgerichtetes Aktienportfolio darstellen, wobei das jeweils emittierende Unternehmen eine Marktkapitalisierung von mindestens 3 Mrd. USD zum Erwerbszeitpunkt aufweist.

b) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine von Emittenten mit Sitz in anderen Ländern.

c) Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den unter a) und b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.

d) Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, die sich auf die in a) und b) genannten Wertpapiere beziehen.

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

4. *Investmentanteile gemäß § 50 InvG, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 50 InvG handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.*

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. *Derivate gemäß § 51 InvG.*
6. *Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, jedoch nur Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine.*

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) *Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) darf insgesamt 70 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.*
- (2) *Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe b) darf vorbehaltlich des Absatzes 7 insgesamt 20 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (3) *Der Anteil der Geldmarktinstrumente im Sinne von § 1 Nr. 2 und der Bankguthaben im Sinne von § 1 Nr. 3 darf vorbehaltlich des Absatzes 7 insgesamt 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (4) *Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Investmentanteile, deren Risikoprofil mit den in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Vermögensgegenständen korreliert, sind auf die jeweilige Grenze anzurechnen.*
- (5) *Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind auf die Grenze des Absatzes 3 anzurechnen.*
- (6) *Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wertveränderungen von im*

Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.

(7) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern.
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der

Gesellschaft.

- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilkategorien mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Wahrung dieser Anteilskategorie (Referenzwahrung) darf die Gesellschaft auch unabhangig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Wahrungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwahrung der Anteilskategorie lautenden Vermogensgegenstanden des Sondervermogens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Wahrung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwahrung der Anteilskategorie abweicht. Bei anderen Vermogensgegenstanden gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwahrung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilskategorie entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermogensgegenstande des Sondervermogens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilskategorie betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilskategorien auswirken, die nicht oder gegenuber einer anderen Wahrung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird fur jede Anteilskategorie gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilskategorien, die Ausschuttungen (einschlielich der aus dem Fondsvermogen ggf. abzufuhrenden Steuern), die Verwaltungsvergutung und die Ergebnisse aus Wahrungskurssicherungsgeschaften, die auf eine bestimmte Anteilskategorie entfallen, ggf. einschlielich Ertragsausgleich, ausschlielich dieser Anteilskategorie zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilskategorien werden sowohl im ausfuhrlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezahlt. Die die Anteilskategorien kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rucknahmeabschlag, Wahrung des Anteilwertes einschlielich des Einsatzes von Wahrungssicherungsgeschaften, Verwaltungsvergutung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausfuhrlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausfuhrlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergutung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung fur den Erwerb bestimmter Anteilskategorien ist.

Miteigentum, Ausgabepreis, Rucknahmepreis, Rucknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Miteigentum

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermogensgegenstanden des Sondervermogens in Hohe ihrer Anteile als Miteigentumer nach Bruchteilen unter Berucksichtigung der aufgelegten Anteilskategorien beteiligt.
- (2) Die Anteile des Sondervermogens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf

Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.

- (3) *Die Rechte der Anteilhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Transatlanta“, „dit-Transatlanta“, „Allianz-dit Transatlanta“ und "Allianz RCM Transatlanta" bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.*

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) *Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.*
- (2) *Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.*
- (3) *Abweichend von § 18 Abs. 3 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" ist Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.*

§ 7 Kosten

- (1) *Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 2,0 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 1,0 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.*
- (2) *Daneben erhält die Gesellschaft eine tägliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:*
- a) *Vergütung für die Depotbank,*
 - b) *bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*

- c) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,*
 - d) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,*
 - e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
 - f) *ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte,*
 - g) *ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,*
 - h) *ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.*
- (3) *Neben der Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 erhält die Gesellschaft eine weitere tägliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 0,75 % p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Gesellschaft kann diese Vergütung als Vertriebsprovision an die Vertriebsstellen weiterleiten. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen.*
- (4) *Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.*
- (5) *Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*
- a) *im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,*
 - b) *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,*
 - c) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,*
 - d) *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.*
- (6) *Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.*
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.*
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.*
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.*
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.*

§ 9 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.*
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.*

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsführung